

Planungsgemeinschaft Grün-Landschaft-Umwelt

B. Harsch, I. Killinger, G. Langner-Zimmermann, E. Schwärzli  
Freie Landschaftsarchitektinnen- und -architekten  
Bismarckstr. 79, 7000 Stuttgart 1, Telefon 0711/638130  
Schöne Aussicht 9, 6361 Niddatal, Telefon 06034/2109

Grünordnungsplan Häuslematte

Auftraggeber: Stadt Hornberg

Bearbeitung: Irmgard Killinger, Dipl.Ing. (FH)  
Gerhild Lögler, Dipl.Ing. (FH)

September 1989

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Rahmenbedingungen	2
1.1	Planerische Vorgaben	2
1.2	Aufgabenstellung	2
1.3	Räumliche Lage und städtebauliche Bezüge des Planungsgebietes	4
2	Bestandsanalyse	6
2.1	Naturräumliche Einordnung	6
2.2	Geologie	6
2.3	Potentielle natürliche Vegetation	7
2.4	Reale Vegetation	7
2.4.1	Gehölze	7
2.4.2	Wiese	10
2.4.3	Ruderalflora	11
2.5	Flächennutzung	11
3	Bewertung des Planungsgebietes	12
4	Grünordnung	12
4.1	Ziele des Grünordnungsplanes	12
4.2	Grünordnerische Maßnahmen	13
4.2.1	Private Grünflächen	13
4.2.2	Gutachuferstreifen	14
4.2.3	Böschungsbewuchs	14
4.2.4	Gehölzfläche	15
4.2.5	Einzelbäume	15
4.2.6	Graben	16
4.2.7	Graben mit Gehölzen	16
4.2.8	Fassadenbegrünung	17
4.2.9	Auflassen des Weges	17
4.3	Rechtsgrundlagen	17

## 1 Rahmenbedingungen

### 1.1 Planerische Vorgaben

Das Gebiet Häuslematten ist in der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hornberg vom Oktober 1988 als einzuschränkende gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Da die Stadt Hornberg über keine weiteren Reserven an gewerblichen Bauflächen verfügt, hat der Gemeinderat das Planungsbüro Or plan mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gewann Häuslematten beauftragt.

Dieser Bebauungsplan ist Grundlage für den hier vorgestellten Grünordnungsplan.

### 1.2 Aufgabenstellung

Das geplante Gewerbegebiet Häuslematten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar:

"Berühren Fachplanungen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und werden dabei Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2) erforderlich, so sind diese im Fachplan in Text und Karte näher darzustellen, ....

Die planerische Festlegung der Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahmen erfolgt im Benehmen mit der Naturschutzbehörde".

§ 9 (2) Naturschutzrecht  
für Baden-Württemberg



Die eher extensiv genutzte Wiese, im Hintergrund bereits begonnener Baubetrieb und der Gutachuferbewuchs



Bestehende Bebauung: mischgebietsartige Nutzung (Wohnhäuser, Souvenir-läden, Bauunternehmen)

Für das geplante Gewerbegebiet Häuslematten ist somit die Aufstellung eines Grünordnungsplanes erforderlich.

Ziele des Grünordnungsplanes sind die Erhaltung bedeutender landschaftsökologischer Elemente, die landschaftsgerechte Einbindung sowie die gute innere Durchgrünung des Gewerbegebietes.

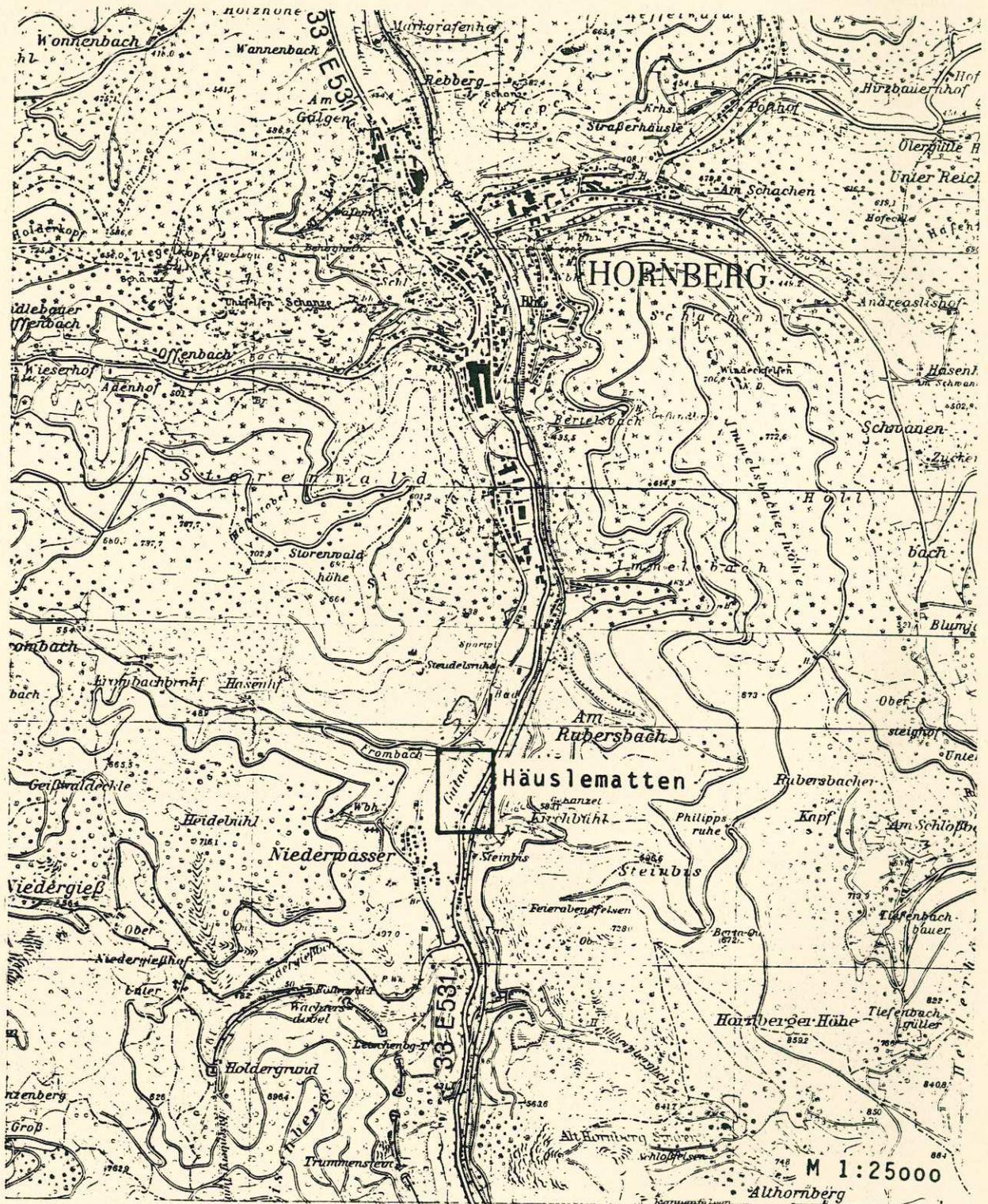
### 1.3 Räumliche Lage und städtebauliche Bezüge des Planungsgebietes

Das ca. 2,5 ha große geplante Gewerbegebiet liegt in der engen Talsituation der Gutach, etwa 2 km südlich von Hornberg, nord-östlich des Ortsteils Niederwasser.

An der östlichen Seite, entlang der B 33, ist das Gebiet bereits bebaut (mischgebietsähnliche Nutzung).

Die westliche Grenze bildet die Gutach mit ihren Ufergehölzen, dem Rest des Gutachauwaldes.

Räumliche Lage des Planungsgebietes:  
Ausschnitt aus den Topographischen  
Karten 7715 Hornberg und 7815 Triberg



## 2 Bestandsanalyse

### 2.1 Naturräumliche Einordnung

Das Planungsgebiet liegt im Gutachtal, im Bereich des Mittleren Schwarzwaldes. Das enge Tal verläuft von Süd nach Nord und liegt tief eingeschnitten zwischen den bewaldeten Berghängen.

Die Talsohle liegt im Planungsbereich ca. 400 m über NN und gehört damit zur kollinen Höhenstufe; die angrenzenden Bergrücken erreichen Höhen von bis zu 800 m über NN.

### 2.2 Geologie

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des großen Mittelschwarzwälder Granitmassives.

In der Gutachtalsohle befinden sich als quartäre Ablagerungen der Talauen größte Schotter mit nur wenig Sand und Kies, bedeckt mit dünnen Bodenschichten aus Löß und Lößlehm (Auelehme).

### 2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Der Hainmieren-Schwarzerlen-Auwald stellt die potentielle natürliche Vegetation der Gutachau dar.

Wichtige Bäume und Sträucher sind:

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Ulmus glabra</i>	Ulme
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide

### 2.4 Reale Vegetation

#### 2.4.1 Gehölze

Die im folgenden aufgeführten Gehölze sind unter den entsprechenden Nummern auf dem Bestandsplan (05/01) vermerkt.

- ① Die zwei Weiden befinden sich eigentlich schon außerhalb des Planungsgebietes. Sie stehen auf der angrenzenden Wiese, wahrscheinlich an einem ehemaligen Entwässerungsgraben.



Die Gutach mit ihrem Uferbewuchs: der letzte Rest des Auewaldes



- ② Die Böschung auf Flurstück 39 ist mit einer waldartigen Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern bewachsen: Fichte, Kiefer, Erle, Lärche, Birke, Bergahorn, Weiden und einige Ziersträucher.

Auch wenn die Artenzusammensetzung nicht ganz der potentiellnatürlichen Vegetation entspricht, so stellt die Pflanzung doch einen wertvollen, erhaltenwerten Bewuchs dar.

- ③ Von der kleinen Böschung mit Fichten, Lärchen, einer Kiefer, Rotbuche und Bergahorn zieht sich ein schmaler Gehölzstreifen entlang der Flurstücksgrenze nach Norden.

Neben den jungen angepflanzten Birken befinden sich einige junge Erlen und Ebereschen als Wildwuchs.

Der Bewuchs weist jedoch große Lücken auf und ist insgesamt als nicht unbedingt erhaltenswert einzustufen.

- ④ Kleine Pflanzinsel mit zwei Fichten, einer Lärche, einer Rotbuche, zwei Erlen und vier Kiefern; die Gehölze sind alle noch relativ jung und nicht unbedingt erhaltenswert.

- ⑤ Nadelgehölze im Privatgarten: Die Böschung zur Gutach hin ist mit verschiedenen jungen Fichten und Tannen bepflanzt.

Die Pflanzung ist nicht standort- und landschaftsgerecht und sollte deshalb nicht höher werden als der Gutachuferbewuchs, um das Landschaftsbild nicht zu sehr zu stören.

Eine Auslichtung bzw. ein Ersetzen der Nadelgehölze durch Laubgehölze im Laufe der Jahre wäre wünschenswert.

⑥ Gutachuferbewuchs:

Der Galeriewald am Gutachufer ist der letzte Rest der potentiellen natürlichen Vegetation des Auewaldes.

Der fast lückenlose, beidseitige Uferbewuchs besteht aus: Erlen, Eschen, Bergahorn, Weiden, Eberesche, Haselnuß, Holunder.

Als landschaftstypischer Bewuchs mit hohem ökologischen Wert ist der Gutachuferbewuchs unbedingt zu erhalten.

2.4.2 Wiese

Die ca. 1/3 des Planungsgebietes umfassende Wiese ist eine extensiv genutzte Wiese des Honiggras-Glatthaferbereiches. Bei der Bestandskartierung am 14.06.89 war der 1. Schnitt noch nicht erfolgt; folgende Arten konnten aufgenommen werden:

Gräser

Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Alopecurus lanatus	Wiesenfuchsschwanz
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras
Festuca pratensis	Wiesenschwingel

Kräuter

Lychnis flos-cuculi	Kuckuslichtnelke
Silene vulgaris	Leimkraut
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Knautia arvensis	Ackerwittwenblume

<i>Campanula patula</i>	Wiesenglockenblume
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Polygonum bistorta</i>	Wiesenknöterich
<i>Hypericum perforatum</i>	Johanniskraut
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesensauerampfer
<i>Silene dioica</i>	Lichtnelke
<i>Galium mollugo</i>	Wiesenlabkraut
<i>Trifolium pratense</i>	Roter Klee

#### 2.4.3 Ruderalflora

Auf den verschiedenen Oberbodenmieten und auf der Rampe aus Erdaushub haben sich verschiedene Arten der Ruderalflora angesiedelt: auf dem Oberboden hauptsächlich *Impatiens glandulifera* (großes Springkraut), auf den mageren Standorten vorallem *Cap-sella bursa pastoris* (Hirtentäschel), *Stel-laria media* (Vogelmiere), *Trifolium repens* (Weißklee), *Ranunculus acer* (Hahnenfuß) und *Erigeron canadensis* (Kanadisches Berufskraut).

#### 2.5 Flächennutzung

Entlang der Bundesstraße 33 ist das Planungsgebiet bereits bebaut.

Neben einem Andenkenladen und Wohnhäusern befindet sich auch ein Bauunternehmen mit einer anschließenden Lagerfläche.

Neben der privaten Grünfläche und den verschiedenen Gehölzflächen wird der Rest der Fläche als extensive Wiese genutzt.

Im Juni 89 hatte der Baubetrieb auf einem Teil des Geländes bereits begonnen.

### 3 Bewertung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt in einem ökologisch empfindlichen und wertvollen Bereich und ist zudem Teil des Grünzuges zwischen der Stadt Hornberg und dem Ortsteil Niederwasser.

Die Situation: Tal mit Wiesen und gehölzbestandenem Bachlauf ist ein ganz schwarzwaldtypisches Bild. Besonders durch die enge Talsohle wirkt hier eine Bebauung sehr störend.

Als unbedingt erhaltenswerte Elemente sind der Gutachuferbewuchs und der Böschungsbewuchs auf Flurstück 39 zu bewerten.

Angesichts des Fehlens von anderen geeigneten Flächen muß dem geplanten Gewerbegebiet auch aus landschaftsplanerischer Sicht zugestimmt werden, wobei jedoch ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Durchführung aller grünordnerischen Maßnahmen hingewiesen wird.

### 4 Grünordnung

#### 4.1 Ziele des Grünordnungsplanes

Wie im Punkt 1.2 Aufgabenstellung bereits angemerkt, sind Ziele des Grünordnungsplanes: die Erhaltung der landschaftsökologischen Elemente, die landschaftsgerechte Einbindung und die gute innere Durchgrünung des Gewerbegebietes.

Bei der landschaftsgerechten Einbindung spielt die nordöstliche Grenze des Gewerbegebietes, die quer zum Tal verläuft, eine wichtige Rolle. Um eine Betonung des Querverlaufes zu vermeiden, erfolgt nur eine lückenhafte Bepflanzung des Grabens, der vor allem der Oberflächenentwässerung dient und nur zeitweise Wasser führt.

Dieser Graben kann auch zur Aufnahme von Dach- oder Drainagewasser genutzt werden (keine Straßen- oder Stellplatzentwässerung).

Bei der inneren Durchgrünung spielen neben den Strauchpflanzungen und der Fassadenbegrünung die Einzelbäume der Erschließungsstraße und an den Stellplätzen die wichtigste Rolle. Sie dienen neben den ökologischen Belangen vorallem der Raumbildung innerhalb des Gewerbegebietes und schwächen besonders beim Einblick von höhergelegenen Stellen (z.B. Wanderwege) die störende Wirkung der Hallen ab.

## 4.2 Grünordnerische Maßnahmen

### 4.2.1 Private Grünflächen

Die so ausgewiesenen Flächen sind von Bebauung und Versiegelung freizuhalten und als unterschiedlich gestaltete Grünflächen langfristig zu erhalten.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 15 BAUGB

#### 4.2.2 Gutachuferstreifen: Gehölzfläche, Pflanzbindung

Die so ausgewiesenen Flächen, mit ihren Gehölzen, sind Reste des Gutachauewaldes. Zur Pflege und Erhaltung ist eine Verjüngung der Saumvegetation nötig: alle 15 - 30 Jahre werden die größten Gehölze auf den Stock gesetzt. Um die Funktionsfähigkeit der gesamten Saumvegetation zu erhalten, soll kein abschnittsweises Zurückschneiden, sondern eine Einzelstamm-entnahme über mehrere Jahre erfolgen.

Der Streifen zwischen Saumvegetation und dem neu zu pflanzenden Gehölzstreifen soll als alternierende Sukzessionsfläche ausgebildet werden.

Zur Entwicklung eines Hochstaudensaumes erfolgt alle 1 - 2 Jahre eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 25b BAUGB

#### 4.2.3 Böschungsbewuchs: Gehölzfläche, Pflanzbindung

Die so ausgewiesene Fläche mit ihrem Gehölzbestand dient sowohl zur Böschungssicherung, als auch zur Abschirmung der Flurstücke 35 und 39 gegenüber dem Gewerbegebiet. Der Gehölzbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Einzelstamm-entnahme und punktuelle Verjüngungsmaßnahmen sind zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 25b BAUGB

#### 4.2.4 Gehölzfläche, Pflanzgebot

Die so ausgewiesene Fläche dient zur Abgrenzung zwischen Gewerbegebiet und Gutachuferstreifen. Die waldartige Pflanzung setzt sich aus Bäumen (ca. 20 %) und Sträuchern (ca. 80 %) mit Arten aus der potentiellen natürlichen Vegetation zusammen (z.B. Hainbuche, Traubenkirsche, Haselnuß, Holunder; weitere Arten siehe 2.3 ). Die Bäume sind in einer Mindestgröße von 1,00 - 1,50 m, die Sträucher in einer Mindestgröße von 0,80 - 1,00 zu pflanzen.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 25 a BAUGB

#### 4.2.5 Einzelbäume, Pflanzgebot

Die Bäume entlang der Erschließungsstraße und um die Stellplätze dienen neben ökologischen Wirkungen, wie Verbesserung des Kleinklimas und Schaffung von Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten, vor allem der Raumbildung innerhalb des Gewerbegebietes.

Pro 300 qm Grundstück ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Es sind Laubbäume I. Ordnung als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu verwenden (z.B. Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Linde, Eiche). Die Baumbete sind als Rasen- bzw. Wiesenfläche anzulegen und möglichst extensiv zu pflegen.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 25a BAUGB

#### 4.2.6 Graben: Schaffung von Kleinstrukturen

Die so ausgewiesene Fläche dient zur Entwicklung von Kleinstrukturen. Zwischen der Böschung und der Aufschüttung auf Flurstück 38 wird ein Graben zur Abführung von Oberflächenwasser ausgebildet. Zur Entwicklung eines Hochstaudensaumes erfolgt alle 1 - 2 Jahre eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes. Zur Schaffung dieses Grabens wird die Baugrenze gegenüber dem Bebauungsplan um 1 m nach NW verschoben.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 20 BAUGB

#### 4.2.7 Graben mit Gehölzen: Schaffung von Kleinstrukturen

Die so ausgewiesene Fläche dient zur Schaffung von Kleinstrukturen und ist gleichzeitig die nordöstliche Begrenzung des Gewerbegebietes. Der Graben von Punkt 4.2.6 wird hier bis zu seiner Mündung in die Gutach weitergeführt und mit Gehölzgruppen bepflanzt (Esche, Weiden, Traubenkirschen). Zur Entwicklung eines Hochstaudensaumes erfolgt auf der übrigen Fläche alle 1 - 2 Jahre eine Mahd mit Abfuhr des Mähguts.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 20 BAUGB

4.2.8 Fassadenbegrünung: Schaffung von Kleinstrukturen

Bei den so gekennzeichneten Baugrenzen hat an den entsprechenden Fassaden eine Begrünung zu erfolgen. Die Begrünung hat mindestens die Hälfte der Fassade zu bedecken und kann mit selbstklimmenden Kletterpflanzen (Efeu, Wilder Wein) oder mit Hilfe eines Klettergerüsts und Rankern (Knöterich, Geißblatt) erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 20 BAUGB

4.2.9 Auflassen des Weges: Schaffung von Kleinstrukturen

Der unbefestigte Weg auf Flurstück 39/2 der bisher als Zufahrt diente, wird aufgelassen, d.h. es erfolgt keine Nutzung mehr und die Fläche wird als Sukzessionsfläche (Magerstandort) sich selbst überlassen.

Rechtsgrundlage: § 9 (1) 20 BAUGB

4.3 Rechtsgrundlagen

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 21.10.1975 mit Änderungen bis 30.05.1978

Baugesetzbuch i.d.F vom 08.12.1986

Planzeichenverordnung i.d.F. vom 30.07.1981

Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 mit Änderungen bis einschl. 19.12.1986

Landesbauordnung für Bad. Württ. i.d.F. vom 28.11.1983, mit Änderungen bis einschl. 01.04.1985

*aufgestellt Stuttgart, den 25. 9. 89  
R. Wild Doyle*

Zugehörig zur Satzung vom

**15. Nov. 1989**

Offenburg, den 27. NOV. 1989

Landratsamt Ortenaukreis

